



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Breitbandversorgung
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

3. September 2020

Rundschreiben Nr. 606/2020

Neufassung der Richtlinie für das Breitbandförderprogramm des Bundes

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 071/2020 vom 31. Januar 2020 und
464/2020 vom 09. Juli 2020**

Kurzfassung:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat eine Neufassung der Richtlinie für das Breitbandförderprogramm veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Breitbandförderung in Neubaugebieten, den kommunalen Eigenanteil sowie die Einbeziehung des Mustervertrages für den geförderten Breitbandausbau im Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Der Projektträger hat ergänzende Informationen übermittelt, insbesondere zum sog. „Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten“.

Das BMVI hat eine Neufassung der Richtlinie für das Breitbandförderprogramm veröffentlicht, die diesem Rundschreiben als **Anlage 1** beigelegt ist. Ergänzend dazu hat der Projektträger für die Breitbandförderung eine Reihe von Informationen zur Anwendung der geänderten Richtlinie übermittelt. Im Einzelnen ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Breitbandförderung in Neubaugebieten

Gemäß Nr. 1.4 der Förderrichtlinie gilt bislang, dass keine Förderung erfolgt, soweit eine rechtliche Ausbaupflichtung besteht (z. B. DigiNetzG). Vor diesem Hintergrund war unklar, ob Ausbaumaßnahmen bis zu einem Neubaugebiet förderfähig sind. Das BMVI hat nun entschieden, dass eine Förderung ermöglicht werden kann (Nr. 5.6 Förderrichtlinie).

Der Anschluss der Neubaugebiete kann im Rahmen beider Fördermodelle (Wirtschaftlichkeitslückenmodell und Betreibermodell) erfolgen. In einem als **Anlage 2**



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

beigefügten Schreiben gibt der Projektträger genauere Hinweise zum Verfahrensablauf in beiden Fällen.

Möglichkeit der Übernahme des kommunalen Eigenanteils durch das Land

Nr. 6.6 Satz 1 der Richtlinie sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass der kommunale Eigenanteil von zehn Prozent auch vom Land übernommen werden kann.

Einbeziehung des Mustervertrages

Über die Erarbeitung eines Mustervertrages für die Breitbandförderung im Wirtschaftlichkeitslückenmodell hatten wir informiert. Die Endfassung dieses Vertrages (**Anlage 3**) wurde gegenüber der mit dem Bezugsrundsreiben versandten Fassung nochmals geringfügig redaktionell überarbeitet. So wurde in § 9.2 des Vertrages das Wort „sieben“ gelb hinterlegt. Die Landkreise werden daher gebeten, nur die nunmehr vorliegende Fassung zu verwenden, die - wie alle in diesem Rundschreiben erwähnten Dokumente - auch über folgende Website abgerufen werden können:

<https://atekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/>

Die Verwendung des Mustervertrages wird durch Ziff. 7.6 der Förderrichtlinie verbindlich vorgegeben. Allerdings kann der Projektträger auf Antrag Abweichungen von dem Vertragstext genehmigen. Auf diese Möglichkeit hatte der Deutsche Landkreistag nach entsprechenden Hinweisen aus den Landkreisen gedrängt.

Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten

Mit Schreiben vom 4. Februar 2020, das wir mit Bezugsrundsreiben Nr. 71/2020 übermittelt haben, hatte der Projektträger bereits über den sog. Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten informiert. Die dort genannten Hinweise gelten weiterhin. Das BMVI hat nun nach Darstellung des Projektträgers konkretisierende Regelungen zur Umsetzung des Vortriebs sowie zur Abrechenbarkeit der Ausgaben für den Vortrieb vorgegeben, die allerdings nicht Bestandteil der Förderrichtlinie sind.

Danach sind die Ausgaben für die davon erfassten vorbereitenden Maßnahmen ersatzfähig. Hierfür kann ein Kostenersatz beantragt werden. Dieser beläuft sich auf ca. 300 € pro Anschluss bzw. maximal 3 % der bewilligten Fördersumme des Bundes. Ausnahmen können in begründeten Fällen und auf Antrag ermöglicht werden.

Ausführlichere Informationen sind dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben des Projektträgers zu entnehmen. **Anlage 5** enthält Antworten der Projektträger (FAQs) zum Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten. Ergänzend wird eine Checkliste mit einer Auswahl der wichtigsten Fragen zur Umsetzung des Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten, die die Zuwendungsempfänger als Grundlage für ihre eigene Planung sowie für die Gespräche mit Telekommunikations-, Planungs- und Bauunternehmen verwenden können zur Verfügung gestellt (**Anlage 6**).

Wird der Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten durchgeführt, ist eine Eigenerklärung des Telekommunikationsunternehmens (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) bzw. der Gebietskörperschaft (Betreibermodell) zur Berücksichtigung aller Teilneh-

mer und zur Einhaltung des Materialkonzepts abzugeben. Das entsprechende Muster findet sich in **Anlage 7**.

Einsatz von Open-Access-Plattformen im geförderten Breitbandausbau

In dem als **Anlage 8** beigefügten Dokument informiert der Projektträger schließlich über Open-Access-Plattformen - und das sog. Wholesale-Modell, auf dem diese Plattformen basieren - im geförderten Breitbandausbau und erläutert, wie das Wholesale-Modell eine zusätzliche Maßnahme sein kann, um die im Förderantrag angegebenen (Pacht-)Einnahmen zu erwirtschaften.

Nähere Einzelheiten bitten wir den Anlagen zu entnehmen.



Theel

Anlagen